Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft

**** 1 Redaktionelle Ergänzung***
+
Artenschutzrechtliche Prüfung

Bebauungsplan Nr. 5F
„An der evangelischen Kirche"

Vereinfachte Änderung B

Beschreibung der Planung und deren Auswirkungen

Im Stadtgebiet von Wesel soll im Ortsteil Flüren durch die Vereinfachte Änderung B des Bebauungsplanes 5F „An der evangelischen Kirche" für eine 2.140 m² große Teilfläche (Gesamtfläche des Plangebietes 7.361 m²) an der Marsstraße ein Wohngebiet ausgewiesen werden.

Die ursprüngliche Planung des Bebauungsplanes Nr. 5F sah für den gesamten Geltungsbereich eine Nutzung der Fläche als Sondergebiet „Evangelisches Gemeindezentrum" mit einem großen Baufenstern vor. Das gesamte Gebiet ist als SO-Gebiet mit einer möglichen Bebauung mit der GRZ 0,6 ausgewiesen, diese Ausweisung wird für das Wohngebiet auf GRZ 0,4 geändert. Für die neuen Baufenster wird eine 1- geschossige Einzelhausbebauung festgesetzt.

Das gesamte Umfeld ist von gleich hoher oder höherer und auch sonst gleichartiger Wohnbebauung geprägt. Die Fläche des künftigen Wohngebietes ist zurzeit teilweise bereits bebaut.

Durch die neue Planung wird kein Eingriff in Natur und Landschaft ausgelöst, da der heute bereits mögliche Versiegelungsgrad auf der Wohnbaufläche beibehalten wird und sich die geplante Bebauung nahtlos in das Umfeld einpasst.

Artenschutzrechtliche Betrachtung.

Aufgrund der geringen Größe und der isolierten, mäßig bis stark gestörten Lage ist mit dem Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Eingriffsgebiet kaum zu rechnen bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung solcher Arten auszuschließen. So ist das Vorkommen von stadtbewohnenden Fledermausarten (hier vor allem die Zwergfledermaus) nicht auszuschließen bzw. sogar wahrscheinlich. Da diese Arten jedoch dem Umfeld Siedlungsgebiet angepasst sind, hat die Planung keine negativen Auswirkungen auf dieselben.

**** 2 Klarstellende Ergänzung***
Eine Begehung des Gebäudes Wesel-Flüren, Kiebitzstraße 3 hat keine Hinweise auf eine nachhaltige Beeinträchtigung von Fledermäusen (Winterquartiere) ergeben (Protokoll im Anhang beigefügt).

**** 3 Gestrichen***
~~Bei notwendig werdenden Baumfällungen (dies kann auch aus dem aktuellen rechtskräftigen Planungsrecht erforderlich werden) und bei Abbrucharbeiten an Gebäuden ist wegen des Tötungsverbotes nach § 42 BNatSchG besondere Vorsicht anzuwenden.~~

und ersetzt durch
Bei notwendig werdenden Baumfällungen (dies kann auch aus dem aktuellen rechtskräftigen Planungsrecht erforderlich werden) und bei Abbrucharbeiten an Gebäuden ist wegen des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG besondere Vorsicht anzuwenden.

**** 4 Gestrichen***
~~Es ist dringend zu empfehlen für den Fall der Fälle die Rufnummer von Fledermauskundlern vorzuhalten und diese möglichst vorher zu kontaktieren (z.B. Biologische Station in Kreis Wesel, Freybergsweg 9, 46483 Wesel, Tel. 0281 / 96 252 – 0).~~

und ersetzt durch
So sind bei notwendigen Abbrucharbeiten die Zeiten zwischen dem Verlassen der Winterquartiere und dem Beginn der Wochenstubenzeit (März bis Mitte/Ende April) und die Zeit zwischen dem Ende der Wochenstubenzeit und dem Bezug der Winterquartiere (August bis Oktober) zu bevorzugen. Wenn zu anderen Zeiten in die vorhandene Bausubstanz eingegriffen werden soll, ist eine fachkundige Begehung erforderlich. Es ist auf ***jeden*** *Fall dringend zu empfehlen die Rufnummer von Fledermauskundlern vorzuhalten und diese vorher zu kontaktieren (z.B. Biologische Station in Kreis Wesel, Freybergsweg 9, 46483 Wesel, Tel. 0281 / 96 252 – 0).*

Durch die neue Planung werden die Eingriffsmöglichkeiten durch die andere Anordnung modifiziert, es werden aber keine neuen artenschutzrechtlichen Eingriffe ermöglicht. Alle artenschutzrechtlichen relevanten Eingriffsmöglichkeiten bestehen bereits durch das aktuelle Baurecht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab **für keine Art eine erhebliche Beeinträchtigung**. Damit entfällt die Notwendigkeit des 2. Schrittes der Einzelprüfung und 3. Schrittes zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Abwägung bzw. Ausnahme.

Resümee:

Die Planung gemäß der Vereinfachten Änderung B des Bebauungsplanes 5F „An der evangelischen Kirche“ in Wesel - Flüren hat keine signifikante negative Auswirkung auf Natur- und Landschaft, auf Boden und Wasserhaushalt und löst damit auch keine Kompensationserfordernisse aus.

**** 5 Gestrichen***
~~Aufgestellt: 07.08.2012~~

und ersetzt durch
Aufgestellt: 31.01.2013

Stadt Wesel, Team 14
Bauleit- und Verkehrsplanung

Jürgen Illmer.

Begehungsprotokoll des Anwesens
Wesel-Flüren, Kiebitzstraße 3
hier: Grundlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung, Teilbereich Fledermäuse

Begehungsprotokoll

Ausgangslage
Die Biologische Station im Kreis Wesel wurde im Januar 2013 von der Stadt Wesel um die Begutachtung oben genannten Anwesens bezüglich des Vorkommens von Fledermäusen gebeten. Hintergrund dafür ist ein Schreiben des Kreises Wesel, in dem auf das Fehlen entsprechender Daten hingewiesen wird.

Untersuchungsumfang und Methodik
Die Inaugenscheinnahme des Gebäudes erfolgte am 29.1.2013. Begangen wurde das gesamte Gebäude (ehemaliges Pastorat). Alle Räume waren begehbar, alle Fassaden, Fensterbretter und Rolladenöffnungen konnten eingesehen werden. Das gesamte Gebäude befand sich am Tag der Begehung in einem Zustand, der eine Beurteilung des zu untersuchenden Aspekts ermöglichte (keine kurz zuvor durchgeführte Reinigung von Fassade, Rollladen, Fensterbrettern), sämtliche Räume waren zugänglich. Das Gebäude ist seit zwei Jahren nicht mehr bewohnt und wird nicht beheizt. Für Fledermäuse zugängliche Öffnungen befinden sich lediglich über allen Rollläden, die Attika unter dem Flachdach ist mit funktionstüchtigen Kleintiergittern vollständig verschlossen.

Die Untersuchung erfolgte optisch, wobei die gesamte Fassade, alle Fensterbretter und alle Rolladen sowie alle einsehbaren potentiellen Quartierplätze (Mauerspalten, mörtelfreie Fugen) auf das Vorhandensein von Fledermäusen abgesucht wurden. Im Inneren des Hauses wurden alle Räume des Kellers und der beiden Wohnetagen sowohl auf anwesende Tiere wie auf Kotpellets und Fraßreste abgesucht.

Auch alle auf dem Grundstück befindlichen Bäume und anderen Gehölze wurden auf potentielle Quartierplätze abgesucht, wobei die Suche vom Boden aus erfolgte.

Die Begehung wurde von Dipl. Biol. Paul Schnitzler, Biol. Station Wesel, durchgeführt.

Ergebnis
An keiner Stelle innerhalb des Gebäudes konnten Fledermäuse nachgewiesen werden. Auch indirekte Hinweise wie Kot oder Fraßreste wurden nicht festgestellt. Auf Fensterbrettern und an einigen Rollladen wurden in sehr geringer Menge Kotpellets gefunden, die von einer kleinen Art, vermutlich der Zwergfledermaus, stammen. Die Pellets waren zufällig verstreut, eine Häufung, die auf das Vorhandensein eines Quartiers deuten oder eine Konzentration von Kot in der Nähe der potentiellen Einschlupfmöglichkeiten oberhalb der Rollladen konnte nicht festgestellt werden.

Aufgrund dieses Befundes kann davon ausgegangen werden, dass sich am Gebäude weder in den letzten ein bis zwei Jahren noch zurzeit ein Quartier befindet. Die wenigen Kotpellets stammen vermutlich von Tieren, die in der Umgebung gejagt haben und nahe an der Fassade vorbeigeflogen sind. Gegen die augenblickliche Nutzung als Winterquartier spricht zusätzlich die momentane thermische Situation im und am Gebäude. Da die Räume nicht geheizt werden, ist das gesamte Gebäude durchgefroren. Unter diesen Bedingungen suchen die meisten Fledermausarten frostsichere Quartiere auf.

Zu berücksichtigen bleibt allerdings, dass der Nachweis von Winterquartieren insbesondere in und an Fassaden nur dann möglich ist, wenn diese von größeren Ansammlungen von Tieren genutzt werden. Diese sind dann aufgrund der Kotabsatzes während des Einflugs oder aufgrund sozialer

Interaktionen auch im Winter nachweisbar, Einzeltiere oder Kleingruppen sind systematisch nicht zu erfassen.

In den kontrollierten Bäumen fanden sich keine Strukturen, die als Sommer- oder Winterquartier von Fledermäusen genutzt werden können.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Populationen gebäudebewohnender Arten (insbesondere der Zwergfledermaus) ist nicht erkennbar.

Empfehlung zum Abrissmanagement

- Die Begehung hat die Existenz von Quartieren zum augenblicklichen Zeitpunkt ausgeschlossen. Allerdings kann nie der Negativnachweis in Fassaden überwinternder Tiere erbracht werden. Gleichzeitig ist nicht auszuschließen, dass noch im ausgehenden Winter oder im kommenden Frühjahr plötzlich doch eine Besiedlung des Gebäudes durch Fledermäuse erfolgt. Gerade die Zwergfledermaus ist für ihre plötzlichen Quartierwechsel während des gesamten Jahres bekannt.

 Um auf der einen Seite dem Anliegen des Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BnatSchG, „Tötungsverbot") gerecht zu werden, gleichzeitig die größtmögliche Planungssicherheit für den Vorhabensträger zu erhalten, wird vorgeschlagen, dass sämtliche als potentielle Einschlüpfe denkbaren Öffnungen (alle Rollladenführungen!) so verschlossen werden, dass das Ausfliegen möglich, das Befliegen der Fassade hingegen verhindert wird („Einbahn-Katzenklappe"). Bei konsequenter Umsetzung dieser Maßnahme ist dann spätestens Anfang April von einem vollständigen Fehlen von Fledermäusen auszugehen.
- Werden bei Abrissarbeiten oder bei Gehölzfällungen wider Erwarten Fledermäuse im Gebäude oder in Baumhöhlen festgestellt, sind diese fachgerecht zu bergen und in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde Fledermausexperten zu übergeben.



Einflugmöglichkeiten befinden sich oberhalb sämtlicher Fenster (Rollladenführung). Die Attika am Flachdach ist vollständig geschlossen

Wesel, den 29.1.2013

Paul Schnitzler

Paul Schnitzler